



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend «Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss» ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Bundesrat wird mit der Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» beauftragt, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausgebildete Drittstaatsangehörige (Masterabsolventinnen und Masterabsolventen sowie Doktorandinnen und Doktoranden) aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Begründet wird die Motion damit, dass in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten trotz Fachkräftemangel das Land verlassen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind. Die Ausnahme von den Höchstzahlen soll beispielsweise für Fachkräfte aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) oder mit einem Medizinstudium gelten.

Die mit der Motion angestrebte Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen kann nicht durch die vorgeschlagene Änderung des Artikel 21 VZAE erreicht werden, da sich diese in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen von der Anrechnung an die Höchstzahlen nicht auf einen bestimmten Zulassungsgrund, sondern auf die Beendigung des Aufenthalts nach kurzer Zeit oder den Verzicht auf eine bereits bewilligte Erwerbstätigkeit beziehen. Artikel 20 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) erlaubt dem Bundesrat - da es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt - auf Höchstzahlen für bestimmte Ausländerkategorien zu verzichten. Bisher hat der Bundesrat jedoch nur Ausländerinnen und Ausländer von den Höchstzahlen ausgenommen, die nur kurzfristig in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 19 Abs. 4 VZAE). Alle anderen Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Personengruppen sind auf Gesetzesstufe geregelt, aus diesem Grund schlägt der Bundesrat eine Änderung von Artikel 30 AIG vor.

Die Definition des betroffenen Personenkreises richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 AIG, die bereits eine Ausnahme vom Vorrang der inländischen Arbeitskräfte vorsieht, ein kohärenter und einfacher Vollzug ist damit sichergestellt. Eine Ausnahme von den Höchstzahlen ist entsprechend nur dann möglich, wenn ein entsprechender Hochschulabschluss vorliegt und ein hohes wissenschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit besteht. Dieses liegt vor, wenn für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, die abgeschlossene Fachrichtung hoch spezialisiert und auf die Stelle zugeschnitten ist, die Besetzung der Stelle unmittelbar zusätzliche Stellen schafft oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert. Als Hilfsmittel zur Feststellung des nachgewiesenen Bedarfs können beispielsweise das Indikatorensystem zur Beurteilung des Fachkräftemangels des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), die Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) oder weitere Instrumente zur Konjunktur- und Fachkräftemangelanalyse beigezogen werden. Dem gesamtwirtschaftlichen Interesse kann mit diesem Vorgehen gebührend Rechnung getragen werden, es erfolgen ausschliesslich Zulassungen in Bereichen mit begründeten Anzeichen für einen tatsächlichen Fachkräftebedarf.

Ergänzend zur erleichterten Zulassung zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit soll auch die Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in diesem Bereich nur wenige Gesuche eingereicht und bewilligt werden.

Bei Drittstaatsangehörigen, die die qualitativen Voraussetzungen der Motion erfüllen, handelt es sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Sie halten sich in der Regel bereits einige Jahre in der Schweiz auf und sind oft schon gut integriert. Weiter haben sie ein durch öffentliche Gelder finanziertes Studium erfolgreich abgeschlossen. Damit verfügen sie über eine hohe berufliche Qualifikation, für die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine grosse Nachfrage besteht. Es liegt somit eine besondere Situation vor, die von der übrigen Einwanderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit klar abgegrenzt werden kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Umsetzung der Motion durch die Schaffung einer neuen Ausnahme von den Höchstzahlen vertretbar. Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 30 AIG und die Konkretisierung in der VZAE und danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 8. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urban Camenzind', is written over the printed name. The signature is fluid and cursive.

Urban Camenzind

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Balli', is written over the printed name. The signature is fluid and cursive.

Roman Balli